

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RIA-Polymers GmbH 10 / 2020

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Waren oder sonstigen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote der Lieferanten an uns, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt und nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.2 Etwaige Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten oder eines Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Das gilt selbst dann, wenn wir auf ein Schreiben bezugnehmen, das Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf sie verweist oder wenn wir vorbehaltlos Waren oder sonstige Leistungen annehmen. Etwaige Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten oder eines Dritten gelten nur, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.3 Nebenabreden und Änderungen des jeweiligen Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen, sofern wir nichts anderes vereinbaren, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch eigenhändige Unterschrift. Auf dieses Erfordernis kann, sofern wir nichts anderes vereinbaren, nur schriftlich verzichtet werden. Telefaxschreiben und E-Mails erfüllen die Schriftform, sofern eine Kopie des eigenhändig unterschriebenen Originals übermittelt wird.

2. Bestellung

- 2.1 Ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten kommt durch Abgabe einer Bestellung durch uns und deren vorbehaltlose Annahme durch den Lieferanten zustande.
- 2.2 Unsere Bestellungen werden erst mit Annahme durch den Lieferanten verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen umgehend, spätestens aber innerhalb einer Frist von 4 Arbeitstagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Andernfalls gilt die Bestellung als abgelehnt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 4 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Erklärungen ist ihr Zugang bei uns.
- 2.4 Die in der Bestellung genannten Preise gelten verbindlich für die Laufzeit des Auftrages, einschließlich Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferanschrift, handelsüblicher Verpackung, Transportversicherung und Abnahme, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.5 Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen von Zeit und Ort der Lieferung sowie der Art der Verpackung und der zu liefernden Waren in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) angemessen einvernehmlich zu regeln. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit entsprechend.
- 2.6 Wir sind berechtigt, von dem Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zurückzutreten oder ihn zu kündigen, wenn die bestellten Waren in unserem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden kann. Der Lieferant wird in diesem Fall für die von ihm erbrachte Teillieferung oder -leistung vergütet.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 3.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich.
- 3.2 Soweit nach der Vereinbarung der Vertragsparteien der Preis die Verpackung nicht umfasst und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 3.3 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständiger Lieferung der Waren und nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Annahme einer verfrühten Lieferung der Waren errechnet sich die Fälligkeit nach der vereinbarten Lieferzeit.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 3.5 Weisen die gelieferten Waren einen Mangel auf oder wird eine sonstige Liefervereinbarung nicht eingehalten, sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 3.7 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.8 Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung seine Forderungen gegen uns nicht an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängeluntersuchung, Mängelanzeige

- 4.1 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Ware bei uns bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung mitteilen.
- 4.2 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gemahmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Ware erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 4.3 Sichert ein Lieferant eine Wareneigenschaft durch ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) zu, müssen wir die Ware nur auf offensichtliche Mängel überprüfen. Stellt sich zur späteren Zeit ein Mangel heraus, werden wir diesen binnen der Frist aus Ziff. 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rügen.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mündlich, schriftlich oder in anderer Form zur Verfügung stellen und/oder offenlegen, sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen als „vertraulich“ oder „geheim“ oder in ähnlicher Weise als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind.

- 5.2 Die obige Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung auf solche Informationen, die (a) dem Lieferanten im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Offenlegung durch uns bereits bekannt waren und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen; oder (b) der Lieferant rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten erhalten hat; oder (c) im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Offenlegung an den Lieferanten durch uns bereits öffentlich bekannt waren oder im Anschluss daran ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt geworden sind; oder (d) der Lieferant nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen ohne Nutzung Vertraulicher Informationen erarbeitet hat; oder (e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen, wobei der Lieferant uns über eine solche Offenlegung unverzüglich informiert und dabei nach besten Kräften dafür Sorge trägt, nur so wenig Vertrauliche Informationen wie erforderlich offen zu legen.
- 5.3. Den Lieferanten trifft die Beweislast für das Vorliegen der in Ziff. 5.2 genannten Ausnahmen.
- 5.4 Von uns überlassene Vertrauliche Informationen sowie vom Lieferanten angefertigte Kopien sind nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Verlangen von uns vollständig an uns herauszugeben oder zu vernichten bzw. von den IT-Systemen des Lieferanten zu löschen.
- 5.5 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.6 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns mit der Geschäftsverbindung mit uns werben.

6. Lieferung, Lieferzeit

- 6.1 Die in unserer Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit ist verbindlich. Vorzeitige Lieferungen von Waren sind nicht zulässig.
- 6.2 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Waren an der vereinbarten Lieferadresse. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versendung rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen von Waren oder sonstigen Teilleistungen nicht berechtigt.

7. Lieferverzug, Gefährübergang

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei muss er den Grund und die vermutliche Dauer der Verzögerung angeben.
- 7.2 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 7.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich (nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist) des Rücktrittrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung.
- 7.4 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen, nach vorheriger schriftlicher Androhung, pro Kalendertag der Verzögerung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert der Auftragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 7.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht (auch wenn Verzug vereinbart worden ist) erst auf uns über, wenn uns die Ware an der vereinbarten Lieferadresse an uns übergeben wird.

8. Qualität, Dokumentation

- Soweit die Vertragsparteien keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen haben, gilt folgendes:
- 8.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Frist zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre. Wir sind berechtigt, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten selbst oder durch von uns Beauftragte durchzuführen.
 - 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferanten und Subunternehmer entsprechend den in Ziff. 8.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Vorgaben auszuwählen und sie entsprechend zu verpflichten.
 - 8.3 Soweit wir dem Lieferanten im Hinblick auf eine Bestellung oder im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen Materialbeschreibungen, Rezepturen oder andere technische Beschreibungen vorgelegt haben, werden diese auch dann Vertragsbestandteil, wenn in der Bestellung und Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
 - 8.4 Der Lieferant berät uns über Verwendungsmöglichkeiten und -risiken der von ihm gelieferten Ware und weist uns unaufgefordert und schriftlich auf Bedenken gegen die von uns geplante Verwendung der von ihm gelieferten Ware hin, soweit sie ihm bekannt ist oder er sie kennen muss.
 - 8.5 Die Vertragsparteien informieren einander über alle Umstände, die der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Waren oder sonstigen Leistungen des Lieferanten und unserer darauf aufbauenden Ware dienen können.
 - 8.6 Der Lieferant unterrichtet uns schriftlich und unverzüglich über alle Veränderungen der von ihm benutzten Ausgangsmaterialien, Herstellungsverfahren und ähnlichem, soweit sie zu einer Veränderung der Beschaffenheit seiner Waren führen können. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbarte oder durch technische Normen festgelegte Eigenschaften betrifft.

9. Einbeziehung der REACH-Verordnung

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Waren oder sonstigen Leistungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die in der Ware des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt uns Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Lieferant hat uns eine Bestätigung zu übersenden, dass die erforderliche Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für die Stoffe nach Art. 40 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) bereits erfolgt ist. Sobald Stoffe in Anhang XIV aufgenommen wurden (oder bereits in dem Konsultationsverfahren aufgenommen wurden), bestätigt der Lieferant uns unverzüglich, dass eine Zulassung der Stoffe in der gelieferten Ware angestrebt wird und informiert darüber, welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen. Wird keine Zulassung angestrebt, ist dies ebenso unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Die Stoffbeschränkungen (Anhang XVII) werden vom Lieferanten beachtet. Sollten neue Beschränkungen erlassen werden, so wird der Lieferant über die Stoffe informieren, die in der gelieferten Ware enthalten sind und damit die Vermarktungsfähigkeit beschränkt wird. Der Lieferant hat uns frühzeitig darüber zu informieren, sollten sich die Vermarktungsfähigkeiten ändern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Stoffe und deren Verwendung bereits für die Aufnahme in Anhang XVII vorgeschlagen werden und für die gelieferte Ware relevant sind.

- 9.3 Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen Only Representative (OR) gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der uns namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss uns dies unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren. Sollte sich der Registrierstatus ändern, sind uns automatisch und unverzüglich Daten und Informationen zur Vermarktungsfähigkeit weiterzuleiten. Der Lieferant hat uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen. Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. Art. 59 REACH-Verordnung (1, 10) gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht (<http://echa.europa.eu>). Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in den an uns gelieferte Ware oder deren Verpackungen beinhaltet sind, sind uns folgende Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis mitzuteilen:
- Namen der Stoffe;
 - die dazugehörigen EINECS-Nummern, CAS Nummern;
 - die Angabe einer typischen Konzentration in Gew. % oder eines Konzentrationsbereiches des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnisses;
 - Angaben zur sicheren Verwendung.
- Sollten keine Stoffe der Kandidatenlisten mit mehr als 0,1 Gew. % in der gelieferten Ware oder deren Verpackung enthalten sein, ist uns dies ebenfalls mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen von Waren bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, von der entsprechenden Bestellung unverzüglich zurückzutreten und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; ein Rücktritt oder eine Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.
- 9.4 Besteht unsere Ware aus einem Gemisch oder ist solch ein Gemisch in Erzeugnissen enthalten, die selbst nicht als gefährlich eingestuft wurden, aber folgende Bedingungen erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, uns in folgenden Fällen ein Sicherheitsdatenblatt zuzusenden:
- a) bei nichtgasförmigen Gemischen, die in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthalten; oder
 - b) bei nichtgasförmigen Gemischen, die in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthalten oder aus anderen als den in Buchstabe a) angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden (Stoff der Kandidatenliste) enthält; oder
 - c) einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.
- 10. Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Anforderungen**
- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich in Hinblick auf die von ihm gelieferten Waren zur Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Anforderungen.
- 10.2 Der Lieferant sichert insbesondere zu, bei seinen Waren und sonstigen Leistungen die aktuellen Grenzwerte der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) einzuhalten. Sollte von uns bestellte Ware nicht „RoHS-konform“ sein, hat uns der Lieferant unverzüglich nach Eingang der Bestellung darauf hinzuweisen. Etwaige aus der Lieferung von nicht RoHS-konformen Waren resultierende Schäden hat der Lieferant uns unbeschadet unserer sonstigen Rechte zu ersetzen.
- 11. Mängelhaftung des Lieferanten, Produkthaftung**
- 11.1 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unsere gesetzlichen Ansprüche auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleiben unberührt.
- 11.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Waren die vereinbarte Beschaffenheit haben und den dafür vorgesehenen Verwendungszweck erfüllen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Warenbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
- 11.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf unsere Mängelhaftungsansprüche.
- 11.4 Der Lieferant trägt die infolge eines Mangels entstehende Kosten, insbesondere die Vertragskosten und die Kosten zur Prüfung und Feststellung des Mangels für Montage, Demontage, Versendung und Verpackung.
- 11.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung aus Ziff. 11.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder uns, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Lieferanten entdecken. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11.6 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf von ihm gelieferten fehlerhaften Waren zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Waren eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 11.7 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken über eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Waren keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Patent- und Markenrechte) in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in die die Waren mit Kenntnis des Käufers von uns oder unseren Abnehmern verbracht wird, verletzt werden.
- 12.2 Werden wir von einem Dritten wegen der in Ziff. 12.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 12.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Waren bleiben unberührt.
- 13. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel**
- 13.1 Soweit der Lieferant an seinen Waren einen einfachen Eigentumsvorbehalt geltend macht, erkennen wir den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Wir dürfen die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bearbeiten, verarbeiten und weiterveräußern.
- 13.2 An dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Fertigungsmitteln und Vertraulichen Informationen (wie Pläne, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle oder Additive, Verstärkungs- und Füllstoffe etc.) behalten wir uns das Eigentum vor.
- 13.3 Unsere Fertigungsmittel dürfen nur für Zwecke unserer jeweiligen Bestellung verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sie als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert gegen Schäden jeglicher Art zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- 13.4 Fertig oder bezieht der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellungen Fertigungsmittel, so sind sich die Vertragsparteien bereits jetzt darin einig, dass das Eigentum daran auf uns übergeht, gleichgültig, ob wir mit Kostenanteilen belastet werden oder nicht. Die Übergabe der Fertigungsmittel an uns wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel für uns verwahrt.
- 13.5 Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur der Fertigungsmittel im Sinne von Ziff. 13.2 bis 13.4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Mittel oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen.
- 13.6 Der Lieferant wird uns unverzüglich alle nicht nur unerheblichen Schäden und Störungen an den Fertigungsmitteln anzeigen.
- 13.7 Fertigungsmittel sind unaufgefordert an uns zurückzugeben, sobald dies nach dem Stand der Bestellungsabwicklung möglich ist oder wir dies verlangen.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Die Verträge und/oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch diejenige rechtlich wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Zielsetzung derer der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 14.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen ist die von uns angegebene Lieferadresse. Falls eine solche fehlt und sich auch nicht aus den Umständen ergibt, ist der Erfüllungsort Rottweil, Deutschland.
- 14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträgen und/oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist Rottweil, Deutschland. Wir können gegen den Lieferanten aber auch vor jedem anderen zuständigen Gericht vorgehen.
- Hinweis:**
Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und uns vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, an Dritte (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.